# Kirchliches Gesetz= und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-holsteins

Stúck 3

Musgabe: Riel, den 12. Februar

1949

Inhalt: I. Gefete und Berordnungen.

Veschluß über die Verkündung der Grundordnung der Evangelischen Nirche in Deutschland, Vom 3. Dezember 1948 (S. 11). — Verkautbarung über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch - Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 15). — Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 15).

II. Bekannemachungen —

III. Personalien -

# GESETZE UND VERORDNUNGEN

Beschluß über die Berkundung der Grundordnung der Evangelischen Rirche in Deutschland.

Bom 3. Dezember 1948.

Nachdem die Gliedfirchen und der Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland der von der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland am 13. Juli 1948 in Eisenach beschlossenen Grundordnung zugestimmt und sie unterzeichnet haben, wird die Grundordnung hiermit auf Grund von § 10 Absat I der Verordnung rom 14. Januar 1948 verkündet. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft

Frankfurt a. M., den 3. Dezomber 1948
Der Rat der Evangelischen Kirche in Doutschland
gez. D. Niemöller

Grundordnung der Evangelischen Rirche in Deutschland.

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Woden der alkkirchlichen Betenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altfirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

# I. Grundbeftimmungen

# Artikel 1

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und seht voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
- 2. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissprode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpslichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampses über Wesen, Austrag und Ordnung der Kirche zur Auswir-

kung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum hören auf das Zeugnis der Brüder. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

#### Urtifel 2

- 1. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedfirchen muß auf der im Vorspruch und in Artifel I bezeichneten Grundlage ruben.
- 2. Die gefamtfirchliche Rechtsehung darf das Vekenntnis der Gliedfirchen nicht verletzen; die Rechtsehung der Gliedfirchen darf dem gesamtfirchlichen Recht nicht widersprechen.
- 3. Die Evangelische Rirche in Deutschland steht in der Ordnung der Stumene.

# Artikel 3

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Ausstellung ihrer Grundsähe, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Amter.
- 2. Die Regelung ihres Verhältniffes zum Staat bleibt einem Abereinkommen vorbehalten.

# Artifel 4

- 1. Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Vekenntnisses. Vereindarungen über Kanzelund Abendunahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen.
- 2. Berufenen Dienern am Wort wird der Dienst der Verfündigung auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen nicht verwehrt.
- 3. Der ordnungsmäßige Vollzug der heiligen Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt; dasselbe gilt für alle Amtshandlungen.
- 4. Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Abereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung ge-

bieten. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die Bestimmungen über die allgemeine Kirchenzucht bleiben in jedem Falle unberührt.

#### Artifel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedlirchen zu einander und zur Evangelischen Kirche in Doutschland ist eine Ordnung der Brüderlickeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pslicken zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

# II. Aufgaben.

#### Artikel 6

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiesung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilst ihnen bei der Ersüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.
- 2. Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesenklichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen versahren.

#### Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchennusik, die kirchliche Kunft und die Herausgabe kirchlichen Schriftung.

#### Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

# Artikel 9

Die Evangelische Rirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Umtsträger;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Berforgung der Pfarrer und der übrigen firchlichen Umtsträger;
- e) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des firchlichen Vermögens;
- e) für die Bereinheitlichung der firchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der firchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archit- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

# Artifel 10

Die Evangelische Rirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Bliedkirchen erlaffen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- t) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedfirchen damit einverstanden find.

# Artifel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des Vorsigenden ihrer Kirchenkeitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

#### Artifel 12

Rirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetsetraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verklindung dem

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirch-liche Ordnungen verstoßen.

## Urtifel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können ber Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, sür welche die Gliedkirchen zuständig sind.

# Artifel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Vereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräste gewährleistet ist.

#### Artikel 15

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerusen, Chrissi Liebe in Wort und Sat zu verkündigen. Diese Liebe verpslichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- 2. Die Evangelische Kirche in Deutschland sördert die in ihrem Gesamwereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtssorm. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die sreie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereindarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.
- 3. Das Hitswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedfürchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederausbau sowie der Linderung und Behebung der Notskände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarfeines Gesehes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Urtikel 16

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedfirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Außeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Außeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze ausstellen.
- 2. Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland dum Dienst an der evangelischen Diaspora gerusen. Sie sördert die dur Ersüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich ersorderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

#### Urtifel 17

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Berantwortung sür die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Psarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere soweit sie ihr nach Mahgabe der gesetzlichen Zestimmungen angeschlossen sind.

#### Artifel 18

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in ber ölumenischen Bewegung mit.
- 2. Die Pflege ökumenischer Beziehungen durch kirchliche Werke und Berbände und die Mitarbeit einzelner Persönlichkeiten an ökumenischen Aufgaben wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie soll in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.
- 3. Das gleiche gilt von der selbständigen Vertretung von Gliedfirchen in bekenntnismäßig gebundenen ökumenischen Vereinigungen.

# Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Doutschland vertritt die gesamtfirchlichen Unliegen gegenüber allen Inhabern öfsentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

#### Artifel 20

- 1. In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ausprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einbolen.
- 2. Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Rollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Jahl soll sährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Rollekten kann sie den Gliedkirchen empsehlen.

#### III. Bliederung

#### . Artikel 21

- 1. Gliedfirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland find die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.
- 2. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auslösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.
- 3. Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konsessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 4. Vekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Rirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Rirchengesetz.

## IV. Organe und Amtsstellen

# Artikel 22

- 1. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz,
  - der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 2. Zur Veratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Rammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

# Artifel 23

1. Die Synode hat die Aufgabc, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Rirche in Deutschland zu bienen,

- 2. Sie beschließt Kirchengesetz nach Maßgabe des Artikels 26 Absah 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.
- 3 Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### Urtikel 24

- 1. Die Spnode besteht aus
- 100 Mitgliedern, die von den spnobalen Organen der Gliedfirchen gewählt werden, und
- 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen sind 2 Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berusenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälste Theologen sein.

- 2. Die Verteilung der zu mählenden Synodalen auf die Bliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.
- 3. Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben
  der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.
- 4. Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.
- 5. Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

#### Artifel 25

- 1. Die Umtsbauer der Synode beträgt 6 Jahre.
- 2. Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberusen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.
- 3. Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

# Artikel 26

- 1. Die Synobe wählt für ihre Untsdauer aus ihrer Mitte ein Präsedium, bestehend aus dem Präses, seinen Stellvertretern und den Beisigern. Die Mitglieder des Prässdiums bleiben die zur Wahl ihrer Nachfolger im Umt. Der Vorsitzende des Nates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.
- 2. Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3. Kird gesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschluffassung. Sie werden der Synode, auch wenn sie aus ihrer Mitte eingebracht werden, durch den Rat mit seiner Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Kirchenkonserenz vorgelegt. Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürsen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonserenz.
- 4. Erhebt der Nat gegen einen Veschluß der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Situng erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Orittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Veschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Nat Einwendungen nicht erheben.

5. Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Herausgabe des Blattes in Kraft.

## Urtifel 27

- 1. Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.
- 2. Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.
- 3. Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Spnode nicht behoben werden, so kann die Spnode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

## Urtifel 28

- 1. Die Kirchenkonserenz hat die Ausgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und dei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absat 3 und 26 Absat 3 mit.
- 2. Die Kirchenkonserenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonserenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Situngen ohne Stimmrecht teil.
- 3. Die Kirchenkonferenz wird von dem Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Rates nach Vodarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

# Artifel 29

- 1. Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Zesugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er sür alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.
- 2. Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Ausschaft duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberusung nicht möglich oder der Vedeutung der Sache micht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung micht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Jusammentritt vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder ausheben. Artikel 26 Absatz 5 findet Anwendung.

# Artifel 30

1. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden von der Spnode und der Kirchenkonserenz gemeinsam

- in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonserenz kann Vorschläge machen. Als weiteres Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rate an.
- 2. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.
- 3. Der Vorsigende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonserenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.
- 4. Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ersolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.
- 5. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuft des Rates übertragen wird.

# Artifel 31

- 1. Umtsstellen des Rates sind die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt. Sie sühren die lausenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates.
- 2. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes werden nach Fühlungnahme mit der Kirchenkonserenz vom Rat ernannt.
- 3. Die erforderliche Zahl von theologischen und rechtskundigen Räten für die Umtsstellen wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berusen. Zur Anstellung weiterer Mitarbeiter kann der Rat die Leiter der Amtsstellen ermächtigen.
- 4. Wenn die Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einzelne Arbeitszweige besondere Amtsstellen eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Rat.

## Artikel 32

Bur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitsragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt, der von jedem der Beteiligten angerusen werden kann. Das Rähere wird durch Gesetz bestimmt.

# V. Befondere übergangsbestimmungen

# Artikel 33

- 1. Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland find für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.
- 2. Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Geseh sestgelegt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.
- 3. Über idie Haushalts- und Kaffenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Lusschuß geprüft. Auf Grund seines Verichts beschließt die Spnode über die Entlastung.

4. Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kaffenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

# Urtifel 34

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urfunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Rates durch den Vorsissenden oder seinen Stellvertreter und durch den Leiter der Kirchenkanzlei oder seinen geschäftsordnungsmäßigen Vertreter unter Veidrüdung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Veschlußfassung sestgestellt.

#### Urtifel 35

- 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlichrechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichteiten des Deutschen Evangelischen Kirchendundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Versassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit ausgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtstrchliche Recht in Kraft soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.
- 2. Bis zur Vildung des Rates nach Artikel 30 dieser Grundordnung werden seine Aufgaben durch den bisherigen Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Dieser verteilt erstmalig die nach Artikel 24 von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode und beruft erstmalig die Synode ein; sein Vorsitzender leitet sie dis zur Wahl des Präses. Der bisherige Rat regelt serner dis zum Erlaß des in Artikel 28 Absatz 2 vorgesehenen Kirchengesetzes die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonserenz.
- 3. Die von dem bisherigen Rat erlaffenen Verordnungen find der Synode bei ihrem ersten Zusammentritt vorzulegen.

Verlautbarung über das Inkrafttreten der Versaffung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Sämtliche neun lutherischen Kirchen, welche die Generalspnode in Eisenach im Juli 1948 beschickt und dort der Versassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zugestimmt hatten, haben dieselbe in der Iwischenzeit durch ihre Synoden ratissziert. Die Versassung tritt daher aufgrund von Artikel 18 am 31. Dezember 1948 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1948.

D. Meiser

Der Vorsitzende der Vorläufigen Leitung der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands.

Die firchengeschichtliche Bedeutung des 31. Dezember 1948.

Nach dem Beschluß der lutherischen Generalspnode in Eisenach vom 6.—8. Juli 1948 sollte die dort angenommene Versassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 31. Dezember 1948 in Kraft treten, "sosern mindestens drei Gliedkirchen" bis zu diesem Termin "die Ratisstationsurkunden bei dem Vorsichenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt" hätten.

Inswischen ist die Verfassung nicht nur von drei, sondern von sämtlichen Gliedkirchen durch ihre Synoden angenommen worden. Dadurch ist mit dem 31. 12. 1948 die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Tatsache geworden.

Damit ist ersüllt, was die lutherischen Väter seit mehr als einem Jahrhundert ersehnt haben. Die deutschen lutherischen Landeskirchen sind aus ihrer Vereinzelung herausgetreten und haben den Weg zueinander zu gemeinsamem Planen und Dandeln gesunden. Wir können das Gebingen dieses Werkes nur als eine gnädige Führung Gottes preisen und sind voll

Dank dafür, daß wir trot vieler Schwierigkeiten, die sich uns immer aufs neue in den Weg stellten, das erstrebte Ziel nun doch erreichen kounten.

Jugleich richten sich unsere Gedanken in die Jukunst. Welches wird der Weg der neuentstandenen Kirche sein und was ist ihr Auftrag? Wir erhossen von ihr, daß sie einen entscheidenden Beitrag zur geistlichen Neuordnung des deutschen Gesamtproteskantismus bieten wird. Sie soll Träger einer neuen diblischen Besinnung auf die Bekenntnisse der Lutherischen Kirche werden. Sie will den ihr angehörenden Kirchen helsen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen, ihr ganzes Leben geistlich auszurichten und sich zu einer sestenen Kirchen solle einzelnen Kirchen sollen sich gegenseitig anregen und befruchten. Was in der einen Kirche erprobt wurde, soll der anderen zugute kommen. Luch eine Vereinheitlichung der gottesdienstlichen Formen, vor allem die Schaffung eines einheitlichen Gesangbuches soll angestrebt werden.

Darüber hinaus will die Vereinigte Lutherische Kirche die Verbindung mit den anderen lutherischen Kirchen Deutschlands und mit den Lutheranern in der Union pslegen. Auch in ihnen soll die Frage nach der rechten Vedeutung des lutherischen Vetenntnisses für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wach bleiben oder lebendig werden.

So stellt unser Zusammenschluß die Vereinigung von Beharrendem und Werdendem, von Tradition und neuen Ertenntnissen, von Bekenntnisgebundenheit und rechter lutherischer Freiheit dar. So möchte die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ein Werkzeug des Herrn werden, durch welches das Zeugnis des Evangeliums in der rechten unverkürzten und unverfässichten Weise an unser Volk und an die Welt ergeht und zu Tat und Leben gebracht wird.

Bott segne das begonnene Werk und ersülle seine Träger mit Demut, Gehorsam, Weisheit und Freudigkeit. Er schenke durch unseren Zusammenschluß Pfarrern und Gemeinden reiche Frucht und fördere dadurch den Bau seiner Kirche auf Erden.

Landesbischof D. Meifer.

Berfaffung ber Bereinigten Evangelisch-Lutherischen Rirche Deutschlands.

Beschloffen von der Generalspnode der BELKD am 8. Juli 1948.

Geeint in dem gleichen Vekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Vekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hossen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Jusammenschluß zu erössen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die solgende Versassung.

# Abfcnitt I Grundbeftimmungen der Vereinigten Rirche

# Urtifel 1

- 1. Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Chnistus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Vesenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsdurgischen Konsession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
- 2. Die Bereinigte Rirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Rirchen (Gliedkirchen), die fich in ihrer

Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Vekenntnis gebunden wissen.

- 3. Deutsche evangolisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht
  beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie
  die Vestimmungen der Versassung, insbesondere die Absäte 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.
- 4. Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelischlutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Vetenntnisses in die Vereinigte Kirche ausgenommen werden, salls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigsen Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.
- 5. Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzelund Abendmahlsgemeinschaft.

## Artifel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Jund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Nampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissspnode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiden in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

#### Artifel 3

- 1. Die Vereinigte Rirche weiß fich in ber die Länder- und Bölkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntniffes mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden
- 2. Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

# Abschnitt II

# Von den Gliedfirchen

# Urtifel 4

- 1. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
- 2. Durch den Zusammenschluß bekunden fie den Willen, du einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen.

# Urtikel 5

- 1. Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Aberlieferungen zu pflegen, die ihr im Lause ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
- 2. Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Ugende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.
- 3. Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedfirche die herkömmlichen Algenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Algende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Anderungen sind zu-

nächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

## Urtifel 6

- 1. Die Gesetse und Rechtsverordnungen der Vereinigten Rirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen find der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündung, vorzulegen.
- 2. Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 3. Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

# Abschnitt III

# Von ber Vereinigten Rirche

#### Artifel 7

Die Vereinigte Rirche hat folgende Aufgaben:

- 1. Sie hat die Einheit der Bereinigten Rirche gu fordern.
- 2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pslege lutherischer Theologie und durch Veratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Herandikung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
- 3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Sat die rechte, von Schrift und Vekenntnis geforderte Stellung nimmt.
- 4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, und ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
- 5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaipora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
- 6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke insbesondere der Diakonie und der Mission.
- 7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Ungelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Stumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

## Artifel 8

Die Organe ber Bereinigten Rirche find:

- 1. die Bifchofskonfereng und der leitende Bifchof,
- 2. die Generalinnobe,
- 3. die Rirchenleitung.

# Urtitel 9

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischösen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingestührt ist, ist im Sinne dieser Versassung das leitende geistliche Mitglied der betressenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlosenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben dei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

- 2. Die Bischofskonserenz kann beschließen, daß die Bischöse lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Bischofskonserenz als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.
- 3. Der leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.
- 4. Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Jusammenwirken mit der Generalspnode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechtes den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.
- 5. Die Vischosskonserenz wirkt nach Maßgabe des Art. 16 bei der Geschgebung mit.
- 6. Uber die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1, Zisser 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1, Zisser 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Vischosskonsernz.

# Urtitel 10

- 1. Für das Amt des leitenden Bischoss schlägt die Bischosskonserenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischos vor. Die Wahl ersolgt durch die Generalsynode mit einsacher Mehrheit. Die Amtsdauer des leitenden Bischoss beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.
- 2. Der leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Umt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonserenz.
- 3. Der leitonde Bischof ift der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann hirtenbriese erlassen.
- 4. Der leitende Bischof führt den Vorsit in der Kirchenleitung und in der Bischosskonserend. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesette zu verkünden und für ihre Durchsührung zu sorgen.
- 5. Die Bischofskonferenz mählt aus ihrer Mitte ben Stellvertreter bes leitenden Bischofs.
- 6. Tritt der leitende Bischof zurück, so wird sein Umt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt dis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

#### Urtikel 11

- 1. Die Generalspnode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artisels 16. Rundgebungen erlätzt sie im Benehmen mit der Bischoskonserenz.
- 2. Die Generassynobe wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einnal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen statissiehen auf Verlangen der Kirchenleitung, der Vischosstonserenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberusen, sonst durch den Prässidenten. Jur Beardeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschiffe einsehen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortsühren.
- 3. Die Generalspnode besteht aus 54 Mitgliedern, von denen 28 weltliche und 14 geistliche von den synodalen Organen der Gliedrichen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 12 Mitglieder werden durch den leitenden Vischof auf Vorschlag der Vischof auf Vorschlag der Vischof

schofskonferenz berusen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Vestimmung über Einberusung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Vis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Vischosskonferenz die Verteilung der Synodalmitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Versafung zu verpflichten.

(Eventualbeschluß für Ziff. 3, vorbehaltlich eines darauf bezüglichen Beschlusses der Kirchenversammlung der EKD.:

In die Generalspnode der Vereinigten Kirche entsenden die Gliedkirchen die gleiche Anzahl von Abgeordneten, die sie nach Artikel 23, Absah 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden haben. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet werden. Die gewählten Mitglieder müssen aber zu einem Drittel Geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgordnete sein. Sie brauchen der Synode einer Gliedkirche nicht anzugehören. Iwöls weitere Mitglieder werden durch den leitenden Vischos auf Vorschlag der Vischosskonserenz berusen. Synodale, die zum ersten Male in die Generalspnode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpslichten.)

- 4. Die Generalspnode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisistern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Die Generalspnobe kann beschließen, daß Mitglieder von Synoben lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereimigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalspnobe als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.
- 6. Die Vischöse nehmen an den Tagungen der Generalspnode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreisen.

# Urtikel 12

- 1. Die Kirchenleitung besteht aus dem leitenden Bischof als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählenden Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil:
- 2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präfidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben
  bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gemähltes Mitglied während der Antsdauer aus, so tritt
  fein Stellvertreter an seine Stelle.
- 3. Die Richenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberusen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Simmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist stür alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Gesetzefrast erlassen, die der nächsten Generalspnode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder ausheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalspnode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

5. In eiligen Fällen kann ber Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch ber Bestätigung ber Kirchenleitung bedürfen.

#### Urtifel 13

- 1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung, einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Versaffung, der Kirchengesetze und Verordnungen, sowie der Veschlüsse der Kirchenleitung aus.
- 2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der ersorderlichen Jahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischosskonserenz berusen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berusen. Die notwendigen Hisskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalspnode zu bestolließenden Stellenplanes an.
- 3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonserenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

#### Urfifel 14

Ein firchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheibet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensehung und das Versahren regelt ein Kirchengeseh.

#### Urtifel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedtirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensehung und das Versahren regelt ein Kirchengeset.

#### Artifel 16

- 1. Kirchengesete kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalspnode und der Vischosskonferenz.
- 2. Entwürfe zu Kirchengeseten können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischosskonserenz oder aus der Mitte der Generalspnode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetes mit Begründung enthalten und in den beiden letten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalspnode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischosskonserenz unterschrieden sein. Die Gesehenswürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischosskonserenz und dann mit den etwa beschlossene Anderungen an die Generalspnode. Beschlußfassungen über Gesetesvorlagen bedürsen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattsinden.
- 3. Rommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonserenz und Generalspnobe nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonserenz Gesetzeskraft, wenn die Generalspnode in einer mindestens sechs Monate später stattsindenden Sitzung ihren Voschluß mit versassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
- 4. Anderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischosskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalspnode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
- 5. Das Bekenntnis ift nicht Gegenstand ber Gesetgebung.
- 6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalspnode außer Kraft gesetzt werden.
- 7. Eines Kirchengesetzes bedarf es
  - a) dur Anderung oder Aufhebung eines Rirchengesetes ber Vereinigten Rirche,

- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedliche durch Geset geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiedertehrender Feiertage.
- 8. Die von der Bischofskonserenz und der Generalspnode beschlossenen und vom leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesete werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Urtitel 17

- 1. Der Haushaltsplan wird von der Generalspnode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus die zur Festsehung eines neuen Haushaltsplanes.
- 2. Den Umlageschlüssel sett die Generalspnode durch Befolußfassung sest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher . Underungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalspnode die Kirchenleitung.
- 3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalspnode. Die Entlastung wird durch die Generalspnode erteilt. Für den Fall, daß die Generalspnode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

# Abschnitt IV Intrastireten und Übergangsbestimmungen

# Urtifel 18

Diese Verfassung tritt am 31. 12. 1948 in Kraft, sosern mindestens drei Gliedlirchen die Ratissitationsurtunden dei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Besondere Bestimmungen und protofollarische Feststellungen ber Generalsynobe ber BELKD zur Verfassung.

Urt. 9, 3iff. 2 (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöse nicht beigetretener Kirchen an der Bischosskonserenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Urt. 10, Jiff. 1: Das zu erlassende Kirchengeset über Wahl bes leitenden Bischofs soll eine Phasenverschiedung vorsehen, damit der leitende Bischof und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln.

Wiederwahl des leitenden Bischofs ist zulässig.

Urt. 11, Biff. 2: Mit den Worten "zu ihrer erften Tagung" ift die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Urt. 11, Jiff. 3: Der Eventualbeschüß wird für den Fall gesaßt, daß die zukünftige Grundordnung der EPD. ebenfalls das Verhältnis von 1:2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Vischofskonferenz hat sestzustellen, ob der Eventualfall eingetreten ist.

Urt. 12, Ziff. 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen find nicht vorzulegen, Verordnungen mit Gesetzestraft find vorzulegen.

## Übergangsbeftimmungen

(Beschluß der Generalspnode der VELKD vom 8. Juli 1948)

Bis zur Bestellung der Organe der Bereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands werden die in der Bersassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus 2 Bischösen und 3 Mitgliedern dieser Generalspnode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalspnode gewählt.

Die vorläufige Rirdenleitung beftimmt einen ber Bischöfe zu ihrem Vorsitienden und gibt fich eine Geschäftsordnung.